

# Unterrichtsorganisation in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 14. Juli 2004 (944 B – Tgb. Nr. 1439/04)

1 Die Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation in der Grundschule“ vom 15. Juni 1998 (1544 B – Tgb. Nr. 2040/98), GAmtsbl. S. 308, wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.1 Für die Klassenstufe 1 wird eine Klassenpauschale von 13 LWS, für die Klassenstufe 2 eine Klassenpauschale von 14 LWS und für die Klassenstufen 3 und 4 eine Klassenpauschale von 18 LWS für jede Klasse, die nach der Klassenmesszahl zu bilden ist, und“.

1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 Lernbereiche

Für die Lernbereiche der Grundschule werden folgende Zeitanteile festgelegt:

	Klassenstufen					
	1		2		3 und 4 (jeweils)	
<b>Lernbereiche</b>	<b>Zeitanteile pro Woche/Lehrerwochenstunden</b>					
Religion	100 Min.	2 LWS	100 Min.	2 LWS	125 Min.	2,5 LWS
Deutsch/ Sachunterricht	325 Min.	6,5 LWS	375 Min.	7,5 LWS	500 Min.	10 LWS
Integrierte Fremdsprachenarbeit	(50 Min.)**		davon 50 Min.	davon 1 LWS	davon 50 Min.	davon 1 LWS
Mathematik	225 Min.	4,5 LWS	225 Min.	4,5 LWS	225 Min.	4,5 LWS
Musik/Sport*/BTW	300 Min.	6 LWS	300 Min.	6 LWS	350 Min.	7 LWS
<b>Summe</b>	<b>950 Min.**</b>	<b>19 LWS</b>	<b>1000 Min.</b>	<b>20 LWS</b>	<b>1200 Min.</b>	<b>24 LWS</b>

\* Die Organisation des Sportunterrichts in wöchentlich drei Einheiten ist zu beachten.

\*\* Für Integrierte Fremdsprachenarbeit wird ein Zeitanteil von 50 Minuten innerhalb der Lernbereiche mit Ausnahme von Religion und Sport eingebracht.

Die für die Fächer und Fachbereiche ausgewiesenen Zeiten können nach den pädagogischen Zielen und organisatorischen Erfordernissen der Schule rhythmisiert werden. Zeitweilige Gewichtungen einzelner Fächer oder Fachbereichsanteile sind möglich. Es muss jedoch auf einen angemessenen Ausgleich geachtet werden.

Darüber hinausgehende Abweichungen von den für die einzelnen Lernbereiche vorgesehenen Zeitanteilen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Schulen in freier Trägerschaft können in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtzeit andere Zeitanteile für Religion festlegen.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2004 in Kraft. Für das Schuljahr 2004/2005 legt das fachlich zuständige Ministerium fest, in welchen Grundschulen die Integrierte Fremdsprachenarbeit in den Klassenstufen 1 und 2 umgesetzt wird. In den anderen Grundschulen gilt im Schuljahr 2004/2005 abweichend von Nummer 1.1 für die Klassenstufe 2 eine Klassenpauschale von 13 LWS.